



VDB
Verband Deutscher Büchsenmacher
und Waffenfachhändler e.V.

VDB & BIV Geschäftsstelle, Gisselberger Str. 10, 35037 Marburg

Bundesministerium des Innern, für Bau und
Heimat
Referat KM 5 - Waffen- und Sprengstoffrecht
Alt-Moabit 140
10557 Berlin

BIV Geschäftsstelle
Gisselberger Str. 10
35037 Marburg

Tel. +49 (0)64 21/480 75 70
Fax +49 (0)64 21 /480 75 99
info@buechsenmacherinnung.de
www.buechsenmacherinnung.de

VDB Geschäftsstelle
Gisselberger Str. 10
35037 Marburg

Tel. +49 (0)64 21/480 75 00
Fax +49 (0)64 21 /480 75 99
info@vdb-waffen.de
www.vdb-waffen.de

Berlin/Marburg, 29. März 2021

per E-Mail an KM5@bmi.bund.de

Verbändebeteiligung: Gesetz zur Verbesserung waffenrechtlicher Personenüberprüfungen

Sehr geehrter Herr Schnauhuber,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 22.03.2021 und die Gelegenheit zur Stellungnahme in o.a. Sache. Gerne nutzen wir dieses Angebot und möchten Sie mit einigen inhaltlichen Einschätzungen unseres Verbandes vertraut machen.

Im Rahmen des Sicherheitsgespräches, welches am 04.03.2021 virtuell mit dem Parlamentarischen Staatssekretär Mayer, dem Referat KM5 und einigen Verbänden stattfand, war die Intention des BMI, die Verbände zu einem gemeinsamen Kommuniqué zu bewegen, vor dem Hintergrund einer möglichen Erhöhung der Sicherheit durch Früherkennung von Tätern mit Krankheitsbildern oder Terroristen. In diesem Gespräch wurde explizit nach Änderungen des WaffG in der nächsten Zeit bzw. in der ablaufenden Legislaturperiode gefragt, was von Ihrem Hause eindeutig verneint wurde. Nur 18 Tage später werden wir mit dem vorliegenden Referentenentwurf konfrontiert. Daher möchten wir hiermit Ihrem Haus gegenüber unsere Irritation kundtun und darauf hinweisen, dass eine vertrauensvolle, offene und transparente Zusammenarbeit zwischen dem BMI und den involvierten Verbänden aus unserer Sicht anderer Gestalt ist. Auch die ungewöhnlich kurze Rücklaufzeit von 4 Werktagen lässt weder eine eingehende Bewertung des Sachverhalts zu, noch können in dieser Kürze konstruktive Vorschläge zur Problemlösung erarbeitet werden.

In der Anlage finden Sie die gemeinsame Stellungnahme unserer beiden Verbände. Wir stehen mit nahezu allen anderen beteiligten Verbänden auch über das Forum Waffenrecht e.V. in Kontakt und unterstützen dessen Stellungnahme als Mitunterzeichner.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Triebel
VDB Präsident



Helmut Adamy
Vorsitzender BIV



Gemeinsame Stellungnahme von



Bundesinnungsverband
für das Büchsenmacher-
Handwerk

im Rahmen der Verbändebeteiligung zum Referentenentwurf

eines

Gesetzes zur Verbesserung waffenrechtlicher Personenüberprüfungen

Berlin/Marburg, 29. März 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Grundsätzliches	2
2. Gesetzesfolgen – Nachhaltigkeitsaspekte	4
3. Einschätzung zur vorliegenden Folgeabschätzung des Erfüllungsaufwandes	5
3.1. Erfüllungsaufwand für Bürger*innen	5
3.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft	5
3.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung	6
4. Verbandsposition zum vorliegenden Referentenentwurf	7
5. Ergänzende Forderungen der Verbände	8
5.1. Entschädigungsregelung bei Markteinschränkungen	8
5.2. Ausnahmeregelung von Verboten für Erlaubnisinhaber	9
5.3. Qualifizierte Abfrage von waffenrechtlichen Erlaubnissen/Verboten im NWR durch gewerbliche Erlaubnisinhaber	10
5.4. Erwerb von Deko- & Salutwaffen ohne Bedürfnisnachweis ermöglichen	10
5.5. Verpflichtung zur kostenfreien Annahme für Waffenbehörden implementieren 10	
5.6. Ausnahmen von Anzeigepflicht nach § 37 f Abs. 1 Nr. 6 c schaffen	11
5.7. Rücknahme der Mengenbegrenzung des § 14 Abs. 6 WaffG	11
6. Schlussbemerkungen	11

1. Grundsätzliches

Der Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V. ([VDB](#)) sowie der Bundesinnungsverband für das Büchsenmacher-Handwerk ([BIV](#)) vereinen gemeinsam weit über 1.600 Unternehmen des zivilen Waffenfachhandels, des Büchsenmachermeisterhandwerks sowie im Rahmen einer Außerordentlichen Verbandsmitgliedschaft einen überwiegenden Teil des Großhandels, der Importeure und Hersteller.

Als Bundesverband vertreten wir die Interessen der vorgenannten Mitgliedsunternehmen aller Betriebsformen und -größen. Wir verstehen uns im Branchenkontext als Schnittstellenverband, der die Gesamtbrancheninteressen zu berücksichtigen hat. Nahezu 10 Millionen Menschen gehören – neben der waffenrechtlich relevanten Personengruppe – zu den Kunden des Waffenfacheinzelhandels.

Die Organisation des VDB ist im Rahmen eines Qualitätsmanagementsystems nach DIN EN ISO 9001:2015 ([TÜV Rheinland](#)) zertifiziert und garantiert dadurch eine professionelle, strukturierte und immer an den Interessen der Mitglieder orientierte Vertretung.

Unsere Unternehmen bestehen seit Generationen und bewahren handwerkliche Tradition. Viele Betriebe arbeiten häufig eng mit Sicherheitsbehörden, Polizeien und den Waffenbehörden zusammen – sei es durch den Betrieb von Schießständen, Schießkinos oder im Rahmen des Anschlusses von Herstellern und Händlern an das Nationale Waffenregister.

Wir setzen uns für einen verantwortungsvollen Umgang mit Waffen und für rechtssichere und verlässliche Rahmenbedingungen des legalen Waffenhandels ein, unter Wahrung und Berücksichtigung der allgemeinen Sicherheitsinteressen. Wir wehren uns aktiv und positionieren uns – auch über unsere Mitglieder – gegen jede illegale Verwendung von Waffen, sei es durch kriminelle Straftäter oder politische Extremisten (z.B. sogenannte Reichsbürger, Terroristen oder Extremisten aus dem rechten wie linkem Spektrum).

Auch stehen wir für eine praxis- und umsetzungsfähige Waffengesetzgebung ein, da nur die Umsetzung gesetzlicher Vorgaben überhaupt ein Sicherheitsniveau ermöglicht. Dazu müssen die beteiligten Protagonisten – ob Handel & Handwerk, Waffenbehörden oder Vollzugsinstanzen – die notwendigen personellen und IT-technischen Voraussetzungen haben. Die Weiterbildung und Schulung der vorgenannten Parteien ist ebenfalls zu gewährleisten, da wir in Deutschland nicht nur eines der restriktivsten Waffengesetze, sondern leider auch eines der komplexesten hinsichtlich der Formulierung und Ausgestaltung haben. Vor diesem Hintergrund ergeben sich durch Verständnisprobleme und fehlende Normenklarheit oft Probleme im Vollzug des bereits bestehenden Gesetzes, durch fehlende Verwaltungsvorschriften sind entsprechende Überbrückungszeiten einzukalkulieren.

Die staatliche Erlaubnis zum zivilen Waffenbesitz, auch von Feuerwaffen mit möglicher Tötungswirkung, ist Ausdruck eines freiheitlichen und demokratischen Staatswesens. Sie ist, auf Grundlage verhältnismäßiger Regeln, der gegenseitige Vertrauensbeweis zwischen Legislative und dem Souverän. Im Gegensatz hierzu ist in repressiven oder diktatorischen Systemen, wie z.B. in der jüngeren deutschen Vergangenheit, der zivile Waffenbesitz weitgehend oder vollständig untersagt. Auf diesem im Wesentlichen seit 1955 entgegengebrachten Vertrauen basiert unsere Geschäftsgrundlage – der Handel mit erlaubnispflichtigen Waffen, Munition sowie das Büchsenmacherhandwerk.

Laut Nationalem Waffenregister (NWR, Stand 12/2020) sind 952.148 Waffen-(teil)besitzer gespeichert. Eine allgemeine Gefährdung der Bevölkerung durch diesen privilegierten Personenkreis ist nicht vorhanden. Polizeiliche Kriminalstatistik, das Bundeslagebild Waffenkriminalität und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bekräftigen den kontinuierlichen Rückgang von Straftaten (www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/03/pks-2019-pm.html).

Leider wird in der Kriminalstatistik nicht zwischen legalen und illegalen Schusswaffe unterschieden, was wir für änderungswürdig halten. Wir sind jedoch der Auffassung, dass die überwältigende Mehrheit an Straftaten i.V.m. illegalen Schusswaffen begangen wird. Daher wird jede ausschließliche Anpassung des WaffG nur – wenn überhaupt – marginale Auswirkung auf die tatsächlichen Deliktzahlen und damit auch auf die Statistik haben. Aus Sicht unserer Verbände sollte der Fokus auf den illegalen Handel mit Schusswaffen seitens des Gesetzgebers gelegt werden, dessen Bekämpfung zwar ungleich kostenintensiver ist, aber gleichzeitig um ein Vielfaches wirksamer.

Die zu verabscheuende Tat von Hanau (19.02.2020), aber auch die schrecklichen Taten von Halle (09.10.2019) – bei der eine illegale Waffe zum Einsatz kam – oder auch Volkmarzen (24.02.2020) – wo die Tat mit einem PWK begangen wurde – müssen dazu führen, dass der Gesetzgeber und die Gesellschaft hinterfragen, ob und ggf. wie solche Taten zukünftig zu verhindern sind. Letztlich sind sie Spiegelbild einer gespaltenen Gesellschaft, die nur noch übereinander, aber nicht mehr miteinander spricht. Durch eine zu oft proklamierte Alternativlosigkeit von Entscheidungen und Maßnahmen fühlen sich offenbar viele Teile der Bevölkerung ausgegrenzt, nicht mehr als teilhabendes Mitglied der Gesellschaft oder durch die jeweils Regierenden vertreten. Dies äußert sich unter anderem in Politikverdrossenheit, sinkender Wahlbeteiligung, allgemeiner Frustration und im schlimmsten Fall durch Gewalttaten, die auf einen vom Täter für sich definierten „Schuldigen“, Verantwortlichen oder symbolisch gegen Einrichtungen, Gebäude oder Gegenstände projiziert werden. Wir, als Teil dieser Gesellschaft, sind gemäß unserer Verantwortung der Überzeugung, dass kein Mensch aufgrund von Gewalteinwirkung einen Schaden an Leben, Leib, Gesundheit, Ehre oder Eigentum erleiden sollte. Daher dürfen Analysen und Überlegungen nicht am Tatmittel enden, sondern müssen ganzheitlich und gesellschaftspolitisch betrachtet werden.

Ob Extremist, Terrorist oder Krankheit – nur zentral organisierte, DSGVO-konforme Datenanalysen – wie es seit Jahren Big-Tech mit Big-Data vormachen – können möglicherweise flächendeckend Straftaten mit Todesfolge verhindern.

Bereits mit dem 3. WaffRÄndG hat der Gesetzgeber einen enormen bürokratischen Aufwand bei Waffenbehörden sowie Handel & Handwerk erzeugt. Die neu verankerten Sicherheitserweiterungen – wie die Einbeziehung der Verfassungsschutzbehörden – ist auch ein Jahr nach Inkrafttreten bundesweit noch nicht in automatisierten Prozessen, geschweige denn Schnittstellen, umgesetzt.

Deshalb sollte eine weitere Entwicklung des Waffengesetzes – insbesondere der §§ 5 und 6 – gründlich vorbereitet werden, damit diese Modifikationen tatsächlich zu einem Sicherheitsgewinn und nicht ausschließlich zu Bürokratieauswüchsen für Waffen-/Jagdbehörden (~600), Landespolizei (16) mit angeschlossenen Polizeipräsidien (~100), Bundespolizei, Zollkriminalamt und Gesundheitsämter (~ 400) wird, unter der dann unnötigerweise die Waffen(teil)besitzer und damit auch Handel und Handwerk leiden.

Damit die im Referentenentwurf vorgeschlagenen Änderungen wirksam werden könnten, müssen Bund und Länder entsprechende IT-Verträge aushandeln und Schnittstellen schaffen. Da es sich dabei um sehr lange Zeiträume handeln kann, haben unsere Verbände eine weitere Umsetzungsvariante ausgearbeitet.

2. Gesetzesfolgen – Nachhaltigkeitsaspekte

Die Annahme, dass der vorliegende Entwurf Voraussetzungen schafft, dass der Waffenbesitz von Extremisten sowie psychisch kranken Personen unterbunden wird, sollte im Vorfeld wissenschaftlich analysiert werden, um eine ggf. erfolgte Umsetzung nach den vorliegenden Parametern mit den gleichen Mitteln zu evaluieren.

Der Verfasser erläutert den Missbrauch von Schusswaffen in Bezug auf die Gefährdung der Bevölkerung und vernachlässigt dabei, dass nur ein marginaler Teil der Straftaten mit Waffen i.S.d. Waffengesetzes verübt wird, dass also vor allem Nicht-Schusswaffen als Waffen verwendet werden (u.a. PKW, LKW, Flugzeuge, Küchenmesser, Gift). So sind beispielsweise entsprechend der Grundtabelle der Polizeiliche Kriminalstatistik des Bundeskriminalamtes von 2019 (V1.0 erstellt am: 27.01.2020) in 2.315 erfassten Fällen von Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen lediglich in 119 Fällen mit einer Schusswaffe geschossen worden (5,14 %).

Zur Legitimation der Einschränkung wird im Gesetzesvorhaben ausschließlich auf die zu verabscheuende unverzeihliche Einzeltat von Hanau verwiesen. Im Rahmen der Zielsetzung dieses Gesetzesentwurfes wird jedoch nicht weiter erläutert, ob die Änderungen des Vorhabens die Tat von Hanau in der Post-Betrachtung verhindert hätten.

Nachhaltigkeit wird im Kontext Frieden und Sicherheit vor allem dann erreicht werden, wenn bei solchen Gesetzesvorhaben nicht nur das Bundeskriminalamt sowie die Landeskriminalämter einbezogen werden, sondern alle Beteiligten. Nur mit einer 360°-Expertise kann sich der Gesetzgeber ein vollständiges Lagebild verschaffen und ein nachhaltiges Ergebnis schaffen.

Ein wichtiger Schritt für zukünftige Erkenntnisgewinne sollte sein, dass z.B. Staatsanwaltschaften verpflichtet werden, jegliche Kommunikation durch offenkundig psychisch kranke Menschen oder terroristischem Potential, umgehend an die lokale Polizei zu melden. Die Landespolizeien sind seit einigen Jahren sensibilisiert und lassen daher solche Personen durch die etablierten, funktionierenden Polizeiprozesse laufen. Sollten sich hierunter Menschen mit z.B. waffenrechtlichen Erlaubnissen befinden, können Waffen binnen kürzester Zeit eingezogen werden.

Mit dieser Maßnahme kann sofort mehr Sicherheit hergestellt werden (denn nur, wenn die Polizei Kenntnis von potentiell gefährlichen Personen hat, kann sie eingreifen), ohne die Waffenbehörden zu belasten oder neue Verfahren einzuführen.

3. Einschätzung zur vorliegenden Folgeabschätzung des Erfüllungsaufwandes

3.1. Erfüllungsaufwand für Bürger*innen

Aktuell ist die Einbindung der Gesundheitsämter und/oder Amtsärzte/Fachpsychologen optional im WaffG verankert (§ 6 Abs. 2 WaffG). Daher ist die im Entwurf getroffene behelfsmäßige Annahme von 100 Bitten um Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht vage. Zunächst muss präzise definiert sein, welche Anlässe eine Entbindung der ärztlichen Schweigepflicht veranlassen. Ein anonymer Abgleich der Daten von Waffen(teil)besitzern und gespeicherten Personen bei den Gesundheitsämtern könnte hierauf deutlich verlässlichere Angaben erwägen.

Zusätzlich ist die Annahme infrage zu stellen, dass Bürger*innen innerhalb von 15 Minuten ein behördliches Schreiben entwerfen, die Adresse des zuständigen Gesundheitsamtes ermitteln und die erforderliche Widerrufsklausel richtig erfassen. Hier gehen wir von einem durchschnittlichen Zeitbedarf von 1,5 Stunden (90 Minuten) aus.

Da nicht geregelt ist, bei welchen exakten Diagnosen die Gesundheitsämter eine Negativmeldung veranlassen werden, gehen wir – insbesondere anlässlich der aktuellen Pandemie – davon aus, dass unzählige Rückmeldungen stattfinden werden. Bei der angenommenen jährlichen Fallzahl für Zuverlässigkeitsprüfungen von 320.000 gehen wir von einer anfänglichen Quote von 10 % aus.

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in EURO)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. EURO)	Urheber
32.000	90	1,2	48.000	38,4	VDB/BIV
100	15	1,0	25	0,5	BMI

3.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es gibt keinen direkten Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft. Jedoch wird die zu erwartende deutlich verlängerte Wartezeit bei Zuverlässigkeitsprüfungen dazu führen, dass mittelfristig die Branchenzielgruppe schrumpft.

Der Schießsport, die Jagd, aber auch die Bewahrung von historischen Sammlungen und weiterer betroffener Personengruppen sind ein wichtiger Teil unserer Gesellschaft.

Sei es Biathlon, der alljährlich Millionen von Zuschauern fasziniert, oder die Jäger, welche sich für die Tierseuchenprävention (z.B. ASP – Afrikanische Schweinepest) und eine richtige Zusammensetzung von Flora und Fauna Tag-für-Tag einsetzen.

Ein Rückgang dieser Zielgruppen wird keinesfalls die Sicherheit erhöhen, sondern massive Probleme im Kontext Natur-/Wildschutz, aber auch unserer Reputation im internationalen Sportwettkampf nach sich ziehen.

An dieser Stelle möchten wir explizit darauf aufmerksam machen, dass der kalkulierte Erfüllungsaufwand des 3. WaffRÄndG in keiner Weise realistisch war, da die gewerblichen Erlaubnisinhaber auch nach der Bestandsmeldepflicht mit unzähligen technischen Problemen (das Register nimmt waffenrechtlich richtige Meldungen schlicht nicht an) und nicht aufhörenden Fehlerhinweisen (Datenbestand im Register stimmt nicht mit den Meldedaten überein) zu kämpfen haben. Je nach Unternehmensgröße beträgt die tägliche Mehrbelastung bis zu 8 Mannstunden (durchschnittlich 3,5 Stunden bei einem Stundenverrechnungssatz von 80,- EUR) zzgl. notwendiger IT-Kosten (pauschal 35,- EUR/p.m.)

Einzeldaten			Daten pro Jahr		
Anz. Gew. Erlaubnisse	Aufwand/Tag	AT/Jahr	Zeitaufwand (in Std)	Personalkosten (in Mio EUR)	IT-Kosten (in Mio EUR)
3.899	3,5	254	3.466.211	277	1,6

3.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Insbesondere die Waffenbehörden befanden sich bundesweit bereits vor Inkrafttreten des 3. WaffRÄndG an ihrer Auslastungsgrenze. Mit dem 3. WaffRÄndG erleben wir als Bundesfachverband tagtäglich die Überlastung der Waffenbehörden, die uns immer wieder in Telefonaten bestätigt wird.

Unsere über 1.600 Mitgliedsunternehmen sind auf funktionierende Strukturen in den Waffenbehörden angewiesen, da die Zuverlässigkeitsprüfung und Prüfung der persönlichen Eignung von waffenrechtlichen Erlaubnisinhabern nur einen winzigen Bruchteil der waffenbehördlichen Aufgabenvielfalt ausmachen. Funktionierende Waffenbehörden mit guter IT und Personalausstattung sind eine zwingende Voraussetzung für die Durchsetzung des WaffG und die Aufrechterhaltung des Sicherheitsniveaus wie auch der Arbeitsfähigkeit.

Mit der Umsetzung der Änderungen aus dem vorliegenden Referentenentwurf werden die Waffenbehörden mit weiteren Aufgaben in einer Weise belastet, die sie mit den vorliegenden Personalressourcen und der bestehenden IT-Infrastruktur nicht umsetzen können.

Dies bestätigt auch der Bayerische Oberste Rechnungshof in seinem Jahresbericht 2021 (Seite 145 Lfd. Nr. 45 Vollzug des Waffenrechts). Hierin wird nicht nur die fehlenden Informationen über den Personalbestand der Waffenbehörden kritisiert, sondern auch die mangelnde Qualifizierung und geringe Personalstärke, welche in Kombination zu Ausfällen bei der hohen Aufgabenlast zur Folge haben. Explizit ist dort

auf S. 150 die „erheblichen Mehrbelastung der Waffenbehörden, insbesondere durch das 3. WaffRÄndG“ genannt.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass es bereits seit 2020 eine [Weiterbildung für Mitarbeiter von Waffenbehörden beim Kommunalen Bildungswerk e.V.](#) gibt, in der die Kernthemen Waffenrecht, Waffen-/Munitionstechnik, Schießstätten, Sprengstoffrecht vermittelt werden.

Im Erfüllungsaufwand der Verwaltung stecken keinerlei Kosten für die Schaffung von mittelfristigen Datenschnittstellen, geschweige denn, dass die Kosten für die Auswertung der Rückmeldungen von Polizeien, [BPolP](#), [ZKA](#) und [Gesundheitsbehörden](#) oder auch die Zuordnung aus den unterschiedlichen Kommunikationskanälen zu den jeweiligen Antragstellern erfolgen müssen.

Auch die Rückfragen seitens der Antragsteller bei zunehmender Dauer der Zuverlässigkeitsprüfung sind nicht berücksichtigt.

4. Verbandsposition zum vorliegenden Referentenentwurf

Die Einbindung von BPolP, ZKA sowie von [Polizeipräsidien](#) der Wohnorte der letzten 5 Jahre sowie die Erkenntnisse der entsprechenden Gesundheitsämter kann möglicherweise dazu führen, dass das Gesetzesziel erfüllt wird. Unsere Verbände positionieren sich jedoch dagegen, dass die Waffenbehörden die Umsetzung in ihrer föderalistischen Organisation zu tragen haben. Durch die bereits offenkundig vorhandene Überlastung können die Behörden die gewünschten Auskünfte nicht in adäquater Zeit einholen, geschweige denn auswerten, um die waffenrechtliche Prüfung nach den §§ 5 und 6 WaffG durchzuführen.

Deshalb sprechen wir uns ausdrücklich dafür aus, dass die zu involvierenden, vorgenannten Behörden ihre Erkenntnisse an eine zu bestimmende zentrale Stelle melden, die in einer Art Schnittstellenfunktion Zugriff auf das NWR hat und Fälle mit waffenrechtlichem Bezug proaktiv der entsprechend zuständigen Waffenbehörde mitteilt.

Damit wären alle Personen, bei denen Zweifel an der persönlichen Eignung oder der Zuverlässigkeit im waffenrechtlichen Sinne bestehen, tagesaktuell an einer Stelle vorhanden. Diese zentrale Stelle kann dann ggf. auch für andere Rechtsbereiche genutzt werden, um etwaige Straftaten mit anderen Tatwaffen (z.B. PKW, LKW, Flugzeug) zu verhindern.

Vor der Umsetzung ist jedoch zu prüfen, welche grundsätzlichen Erkenntnisse die Gesundheitsämter haben. Die uns bekannten Rechtsgrundlagen für meldepflichtige Krankheiten mit Personendaten finden sich ausschließlich im [Infektionsschutzgesetz](#) (IfSG). Die Krankheitsbereiche nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG werden aufgrund des Föderalismus in Psychisch-Kranken-Gesetzen geregelt, in denen sich jedoch nur Meldepflichten mit anonymisierten Daten finden. In der Regel sind bei den Gesundheitsämtern die sozialpsychiatrischen Dienste ([SPDi](#)) anzutreffen, welche i.d.R.

für telefonische Krisensituationen zuständig sind. Die SPD i sind jedoch ebenfalls oftmals personell unterbesetzt und können eine 24/7 Verfügbarkeit nicht gewährleisten. Des Weiteren arbeiten die Beratungsangebote der Drogen-/Suchtberatungen grundsätzlich anonym, da ansonsten das Angebot nicht in dem Umfang wahrgenommen wird.

Somit stellt sich die Frage, welche Erkenntnisse die Gesundheitsämter heute haben und welche dieser Erkenntnisse Einfluss auf die persönliche Eignung oder Zuverlässigkeit haben.

Es sei darauf hingewiesen, dass Präventions- und Beratungsprogramme zu Themen wie Alkohol, Drogen, psychische Ausnahmesituationen nur in Anspruch genommen werden, wenn den Menschen daraus keine Konsequenzen drohen.

Unabhängig von den bisherigen Anmerkungen ist es für uns ebenfalls von großer Wichtigkeit, dass auch die Löschung von Sachverhalten im Gesetz Berücksichtigung findet, sodass widerrufen Erlaubnisse ggf. auch wieder erteilt werden können.

Unsere Verbände sind überzeugt davon, dass nur ein verschwindend kleiner Bruchteil der 955.767 Waffen(teil)besitzer die persönliche Eignung nicht besitzt. Daher muss die bürokratische Umsetzung für die Waffenbehörden so unkompliziert wie möglich erfolgen können oder IT-technisch auf dem aktuellen Niveau liegen, damit keine weitere Belastung entsteht.

Ergänzend ist uns wichtig, dass neue Erkenntnisse so schnell als möglich an die Waffenbehörden gemeldet werden, um Straftaten zu verhindern. In diesem Kontext dürfte es einfacher sein, den involvierten Behörden eine zentrale Stelle als Kontakt zu nennen, als den Auftrag zu kommunizieren, dass die jeweils zuständige Waffenbehörde der „zu meldenden“ Person zu ermitteln/zu kontaktieren ist.

5. Ergänzende Forderungen der Verbände

5.1. Entschädigungsregelung bei Markteinschränkungen

Hersteller, Importeure, Großhändler und der Fachhandel benötigen verlässliche und beständige Marktbedingungen, um auch langfristige Investitionen sicher umsetzen zu können.

Der Gesetzgeber entwickelt das Waffenrecht seit Jahren kontinuierlich weiter. Hierbei fließen seine veränderten Sicherheitsinteressen und Risikobeurteilungen oder auch europäische Vorgaben ein. Dies führt in der Folge immer wieder dazu, dass ursprünglich waffenrechtlich nicht relevante Gegenstände (zuletzt z.B. bestimmte Magazine, Systemkästen/Gehäuseteile, Pfeilabschussgeräte) einem Verbot unterworfen werden. Diese Änderungen im Waffenrecht führten in den letzten Jahren regelmäßig zu enteignenden oder enteignungsgleichen Eingriffen, ohne dass eine Kompensation erfolgte. Gleicher Sachverhalt kann auch auf bereits waffenrechtlich relevante

Gegenstände (zuletzt z.B. Salut-/Dekowaffen) angewandt werden, wo sich durch eine Gesetzesnovelle veränderte Marktbedingungen ergeben.

Die Wirtschaftlichkeit und Existenz des stationären Waffenfachhandels und Büchsenmacherhandwerks sind jedoch ein wichtiger Standortfaktor zur Sicherstellung der bedarfsgerechten und flächendeckenden Nahversorgung von Jägern, Sportschützen, Sicherheits- und Bewachungsunternehmen bis hin zu Polizei- und Vollzugsbehörden.

Wir fordern:

Im Waffengesetz soll eine grundsätzliche Entschädigungsregelung verankert werden oder unter einen erschwerenden Erlaubnisvorbehalt gestellt werden. Nach dieser Entschädigungsklausel ist, auch rückwirkend, den Eigentümern dieser Waffen, wesentlichen Teile, oder sonstigen Gegenständen, eine marktgerechte Entschädigung zu leisten, sofern diese das Eigentum an denselben aufgeben, oder eine entsprechende Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung zum Umgang nicht erteilt wird. Ein vermeintlicher Sicherheitsgewinn darf nicht auf Kosten der betroffenen Eigentümer oder Unternehmen finanziert werden. Andere Nationen gehen hier beispielhaft voran, eine Entschädigungsklausel fördert auch die Bereitschaft zur Eigentumsaufgabe, was wiederum dem beabsichtigten Ziel der Bundesregierung, die „Anzahl der Waffen im Volk“ zu reduzieren, entgegenkommt.

Bei der Bewertung der marktgerechten Entschädigungshöhe sollen die entsprechenden Fachverbände für Herstellung, Großhandel, Handel und Handwerk maßgeblich berücksichtigt werden.

5.2. Ausnahmeregelung von Verboten für Erlaubnisinhaber

Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis sollen von den Verboten der Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.3 bis 1.2.4.5 sowie 1.2.6 und 1.2.7 WaffG ausgenommen sein. Besitzer waffenrechtlicher Erlaubnisse nach sind behördlich überprüft und stellen allgemein kein Sicherheitsrisiko dar. Die Regelungen des 3. Waffenrechtsänderungsgesetzes hinsichtlich Magazinen mit Kapazität über 10 bzw. 20 Patronen gehen deutlich über die Anforderung der EU-Feuerwaffenrichtlinie hinaus. Die derzeitigen Regelungen verstoßen gegen das Prinzip der Normenklarheit, Ein Wechselmagazin, das sowohl in Kurz- als auch in Langwaffen verwendbar ist, gilt als Magazin für Kurzwaffen (und ist somit frei erwerbbar für jedermann), wenn nicht der Besitzer gleichzeitig über eine Erlaubnis zum Besitz einer Langwaffe verfügt, in der das Magazin verwendet werden kann (in diesem Fall erfüllt der Besitz des Magazins einen Verbotstatbestand) Der Handel verfügt somit regelmäßig über verbotene Magazine, sobald der Umstand eintritt, dass sowohl Lang-, als auch Kurzwaffen für diese Magazine im Sortiment sind.

5.3. Qualifizierte Abfrage von waffenrechtlichen Erlaubnissen/Verboten im NWR durch gewerbliche Erlaubnisinhaber

Damit zukünftig keine Waffen/-teile an nicht-berechtigte Personen/Unternehmen überlassen werden können, die aufgrund gefälschter/nicht vorhandener Erwerbserlaubnisse eine Berechtigung arglistig vortäuschen können (z.B. gewerbliche Erlaubnisse haben keine Sicherheitsmerkmale), muss eine qualifizierte Abfrage von Erlaubnissen im Nationalen Waffenregister (NWR) ermöglicht werden. Hierzu gehört ergänzend auch die qualitative Prüfung der Überlassung einer spezifischen Waffe auf einen hinterlegten Voreintrag der waffenrechtlichen Erlaubnis (Waffenbesitzkarte – WBK).

Ergänzend kann die Sicherheit erhöht werden, wenn Waffenverbote, welche bereits heute im NWR gespeichert sind, von gewerblichen Erlaubnisinhabern beim Verkauf von freien Waffen (z.B. Schreckschuss- oder Druckluftwaffen) im NWR abgefragt werden können. Bereits heute werden Erwerber solcher Waffen im Waffenfachhandel auf Führverbote hingewiesen und dies entsprechend mit Personendaten dokumentiert.

5.4. Erwerb von Deko- & Salutwaffen ohne Bedürfnisnachweis ermöglichen

Für unbrauchbar gemachte Schusswaffen (Dekorationswaffen), die vor Inkrafttreten der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission vom 15. Dezember 2015 (EU-Dekowaffenverordnung) nach den jeweils geltenden Bestimmungen unbrauchbar gemacht wurden, sowie für Salutwaffen, soll ein Erwerb ohne Bedürfnisnachweis gestattet werden. Beide sind auch von den Aufbewahrungsvorschriften auszunehmen. Durch die vorgenannte Verordnung ist eine wirtschaftliche Vermarktungsmöglichkeit für Gebraucht- oder Sammlerwaffen für den Waffenfachhandel und das Büchsenmacherhandwerk quasi unmöglich geworden. Durch zunehmende Verschärfungen, nicht zuletzt die Mengenbeschränkung der Waffenbesitzkarte für Sportschützen, wächst jedoch die Anzahl der Gebrauchtwaffen im Handel stetig an. Die Vermarktung gestaltet sich durch strenge Exportbeschränkungen und teilweise hohe Gebühren der unteren Waffenbehörden für EU-Verbringungsgenehmigungen zusehends schwierig bis unmöglich. Die Branche braucht eine Perspektive, den vorhandenen Lagerbestand noch vermarkten zu können.

5.5. Verpflichtung zur kostenfreien Annahme für Waffenbehörden implementieren

Im Waffengesetz soll eine Klausel verankert werden, dass die jeweilige Waffenbehörde grundsätzlich verpflichtet ist, Waffen, wesentliche Teile oder sonstige Gegenstände, die unter Erlaubnisvorbehalt stehen, auch von gewerblichen Erlaubnisinhabern bei Aufgabe des Eigentums kostenfrei anzunehmen. Durch die Begriffsbestimmungen im WaffG ist eine wirtschaftliche Zerstörung von Waffen im gewerblichen Bereich mit den dort üblichen Werkzeugen oder Werkzeugmaschinen nicht mehr möglich, da z.B. Läufe in kürzere Stücke als zwei Kaliberlängen geschnitten werden müssen. Durch die Aufnahme neuer wesentlicher Teile ins WaffG sind diese nun ebenfalls zusätzlich mechanisch zu zerstören. Der Zeit- und Werkzeugaufwand hierfür ist zwischenzeitlich unverhältnismäßig geworden.

5.6. Ausnahmen von Anzeigepflicht nach § 37 f Abs. 1 Nr. 6 c schaffen

Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis sollen von der Anzeigepflicht nach § 37f Absatz 1 Nr. 6 c) WaffG ausgenommen sein. Eine dauerhafte Beschriftung eines Magazins dient nicht zur Identifikation, da diese bei baugleichen Magazinen auch i.d.R. identisch ist, oder über einen sehr großen Chargenbereich geht. Magazine sind oft in PE-Beutel mit Korrosionsschutz eingeschweißt und müssen hierzu den Originalverpackungen entnommen werden. Die Konservierungsmaßnahme ist dadurch irreparabel zerstört. Der erforderliche Zeit- und Arbeitsaufwand für die vorgenannte Anzeigepflicht ist nicht verhältnismäßig.

5.7. Rücknahme der Mengengrenzung des § 14 Abs. 6 WaffG

Die Mengengrenzung des § 14 Absatz 6 WaffG ist zurückzunehmen durch die Streichung des Passus „insgesamt bis zu zehn“. Die sichere Aufbewahrung von Schusswaffen durch private Waffenbesitzer stellt in der Praxis kein signifikantes Problem dar. Somit führt die Anzahl der vorhandenen Schusswaffen nicht zwangsläufig zu einer Gefährdung der Inneren Sicherheit. Die Regelung erhöht jedoch signifikant den Marktdruck auf den Gebraucht Waffenmarkt und bremst dadurch die Konsumbereitschaft von Waffenbesitzern. Die Folge ist ein reduzierter Erwerb von Neuwaffen, welcher wiederum Handel, Büchsenmacherhandwerk und Hersteller wirtschaftlich beeinträchtigt.

6. Schlussbemerkungen

Die vorliegende Stellungnahme wurde aufgrund der kurzen Reaktionsfrist (4 Arbeitstage) von den Verbandspräsidien und den mit der Interessenvertretung betrauten Personen sowie den Ergebnissen aus vergangenen Umfragen in der Mitgliederschaft zum Status des Waffengesetzes erarbeitet.

Konkrete Änderungsvorschläge in Form von Synopsen oder die Beschaffung und Auswertung von Studien erfordert deutlich mehr als die im Rahmen dieser Verbandsanhörung eingeräumten Zeit.

Aus unserer Verantwortung heraus arbeiten wir auch nach Abgabe dieser Stellungnahme an der Weiterentwicklung unserer und weiterer Lösungsansätze. Diese stellen wir dem BMI gerne im Dialog vor, sofern eine Mitarbeit unserer Verbandsexpertise für Handel & Handwerk gewünscht ist.